

## **Verordnung über Ausverkäufe und Räumungsverkäufe vom 13. Dezember 1983 (Amtsblatt 1983, S.1262)**

Auf Grund des § 7 b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) in Verbindung mit lfd. Nrn. 4.1.1.1 und 4.1.1.2 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO Gew AR 80) vom 23. April 1980 (Nds. GVBl. S. 87) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Osnabrück vom 13. Dezember 1983 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen Ausverkauf im Sinne des § 7 UWG ankündigen will, hat vier Wochen vor der Ankündigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer die Anzeige mit einem vollständigen, übersichtlich geordneten Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren (Warenverzeichnis) einzureichen.
- (2) In dringenden Fällen (z.B. behördliche Auflage, Todesfall) kann die Stadt nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer und, soweit erforderlich, der Handwerkskammer, die Frist abkürzen.

### **§ 2 Inhalt der Anzeige**

- (1) Die Anzeige muss den Grund des Ausverkaufs, den Zeitpunkt seines Beginns und seines voraussichtlichen Endes, die Firma, den Ort der gewerblichen Niederlassung und die genaue Angabe der Räume enthalten, in denen der Ausverkauf stattfinden soll. Sie muss mit Datum versehen und von dem Veranstalter oder einem zeichnungsberechtigten Vertreter unterschrieben sein. Bei nicht in das Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden ist statt der Firma der Vor- und Zuname des Veranstalters anzugeben.
- (2) Soll der Verkauf im Wege der Versteigerung durchgeführt werden, so ist dies in der Anzeige anzugeben.
- (3) Mit der Anzeige sind der Industrie- und Handelskammer alle Tatsachen mitzuteilen und ihr auf Verlangen sämtliche Belege vorzulegen und ggf. Kopien davon zu überlassen, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, dass der Grund des Ausverkaufs tatsächlich gegeben ist. Das schließt auch die Einsichtnahme in die gesamte kaufmännische Buchhaltung ein.

### **§ 3 Inhalt des Warenverzeichnisses**

- (1) Im Warenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) müssen die Waren richtig und vollständig nach Art, Beschaffenheit (z.B. Maß, Gewicht, Größe und Menge) sowie unter genauer Angabe ihres Lagerortes und ihrer regelmäßigen Verkaufspreise (im Geschäft des Veranstalters) aufgeführt werden.

(2) In Auftrag gegebene, aber in Zeitpunkt der Anzeige noch nicht eingetroffene Waren sind im Verzeichnis mit genauer Angabe des Tages der Bestellung und des vorgesehenen Abnahmezeitpunktes aufzuführen.

(3) Kommissionswaren oder Waren, die dem Ausverkäufer lediglich zum ungewissen Verkauf überlassen wurden oder für die ein Rückgaberecht eingeräumt wurde oder deren Verkauf in anderer Weise nicht dem Risikobereich des Ausverkäufers zuzurechnen ist, dürfen in die Ausverkaufsmasse nicht einbezogen werden.

(4) Das Warenverzeichnis ist so aufzustellen, dass die Übereinstimmung seiner Angaben mit den tatsächlichen zum Verkauf gestellten Waren nachgeprüft werden kann. Bei EDV-Listen ist der Warenschlüssel beizufügen.

#### **§ 4 Berichtigung oder Ergänzung der Anzeige und des Warenverzeichnisses**

Die Industrie- und Handelskammer kann verlangen, dass die Anzeige oder das Warenverzeichnis berichtigt oder ergänzt wird. In diesem Fall beginnt die in § 1 vorgeschriebene Frist erst dann zu laufen, wenn die Anzeige oder das Warenverzeichnis in der berichtigten oder ergänzten Fassung bei der Industrie- und Handelskammer wieder eingegangen ist.

#### **§ 5 Nachprüfung der Angaben**

(1) Die Industrie- und Handelskammer übersendet unverzüglich der Stadt, und wenn erforderlich, der zuständigen Handelskammer, eine Abschrift der Anzeige und des Warenverzeichnisses.

(2) Zur Nachprüfung der Angaben in der Anzeige und im Warenverzeichnis sowie der Belege sind neben der Stadt die von der Industrie- und Handelskammer bestellten Vertrauensleute und, soweit erforderlich, die der Handelskammer befugt. Diese Nachprüfungsbefugnis erstreckt sich auf die gesamte Dauer des Ausverkaufs.

#### **§ 6 Dauer der Ausverkäufe**

(1) Die Dauer der Ausverkäufe darf zwei Monate nicht überschreiten.

(2) In besonderen begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer Fristverlängerung und, soweit erforderlich, der Handwerkskammer Fristverlängerung bewilligen. In diesen Fällen ist eine Woche vor Ablauf der Frist von zwei Monaten ein neues Warenverzeichnis (§ 1 Abs. 1, § 3) einzureichen.

#### **§ 7 Räumungsverkäufe**

1. Veranstaltungen zum Zwecke der Räumung eines bestimmten Warenvorrats (Räumungsverkäufe) dürfen, auch wenn sie im Wege der Versteigerung vorgenommen werden, nur stattfinden, wenn ein nach der Verkehrsauffassung als ausreichend anerkannter zwingender Grund vorliegt. Der Grund muss im einzelnen Falle die Veranstaltung rechtfertigen.

2. Auf Räumungsverkäufe finden §§ 1 - 6 entsprechende Anwendung. An die Stelle der in § 6 Abs. 1 genannten Frist von zwei Monaten tritt eine Frist von höchstens bis zu einem Monat. Diese Höchstfrist ist jedoch nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu gewähren.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.